

2./XII. 1915

Eine starke Zumutung.

Man erinnert sich, wie nach Kriegsbeginn die deutsche Zuckerindustrie, die in normalen Zeiten mit etwa der Hälfte ihrer Gesamterzeugung auf den ausländischen Absatz angewiesen zu sein pflegte, in schwerste Bedrängnisse geraten war. Kam es hauptsächlich darauf an, die heimischen Zuckerbestände der Volksernährung sowie auch zu Zwecken der Viehfütterung in möglichst weitem Umfange zur Verfügung zu stellen, so mußte grundsätzlich das Ausfuhrverbot aufrechterhalten werden. Der Besorgnis einer Ueberschwemmung des Inlandsmarktes, die notwendigerweise zu einer grenzenlosen Preisschleuderei führen mußte, wurde durch die Verordnung vom 31. Oktober 1914 vorgebeugt. Sie bot mit ihrer Absatzbeschränkung, den festgelegten monatlichen Erhöhungen der gesetzlichen Höchstpreise, mit der erheblichen Spannung zwischen Rohzucker- und Verbrauchszuckerpreisen den Anlaß zu einem andauernden Notstande, der den Zuckerrfabriken und dem Zuckergroßhandel ungemessene Gewinne in den Schoß warf auf Kosten der verbrauchenden Bevölkerung, insbesondere auch der Zucker verfütternden Landwirtschaft. Schon die im August d. J. veröffentlichten Jahresabschlüsse der Aktienzuckerfabriken legten bereedtes Zeugnis dafür ab, daß eine verhältnismäßig kurze Wirksamkeit der gesetzlichen Rohzuckerhöchstpreise in Höhe von 9,50 bis 10,25 M. und der Verbrauchszuckerpreise in Höhe von 19,50 bis 20,25 M. ihre Reinerträgnisse in unvorhergesehener Weise gesteigert hat. Neuerdings wurden die Jahresabschlüsse zweier bedeutender Fabriken in Frankenthal und Tangermünde bekanntgegeben, die eine zehnprozentige Dividendensteigerung auswiesen: von 20% auf 30 bzw. von 15 auf 25 v. H., wobei aber Abschreibungen und Rückstellungen, u. a. auch für Wohlfahrts-einrichtungen, in einer Höhe bemessen wurden, daß die Verlegenheit wegen Geldüberflusses deutlich erkennbar wird.

Unter solchen Umständen konnte man es dem großen Heer der Zuckerverbraucher nicht verargen, wenn es eine nochmalige und zwar namhafte Erhöhung der Zuckerhöchstpreise, wie sie Anfang September vorgenommen wurde, als eine ungerechtfertigte Belastung ansah. Hatte man auch den Ausschreitungen des Handels und der Zuckerknappheit durch gesetzliche Maßnahmen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen, so fehlt doch das Verständnis dafür, daß ein Gegenstand des notwendigen täglichen Verbrauchs, der im Inland überreichlich erzeugt wird, bei der allgemeinen Lebensmittelteuerung nicht auf einem angemessenen Preisstande erhalten werde. Davon kann keine Rede sein, wenn wir z. B. jetzt in einer Bekanntmachung des Rates der Stadt Annaberg lesen, es dürfe der Preis für 1 Pfund gemahlener Zucker 30 Pf., für Würfelzucker 34, für Kristallwürfel 36 und für Brotzucker 34 Pf. nicht übersteigen. In Friedenszeiten stellte sich der Preis für diese Sorten um 8 bis 10 Pf. billiger; niemand wird ehrlicherweise behaupten dürfen, daß die Herstellungskosten während des Krieges sich derart verteuert hätten, um solche Preisausschläge zu rechtfertigen. Als einzigen Entschuldigungsgrund für die Heraufsetzung des Rohzuckerhöchstpreises auf 12 M. mochte man nötigenfalls die Rücksicht auf die rübenbauende Landwirtschaft gelten lassen. War doch zu befürchten, daß der Zuckerrübenanbau weiterhin eingeschränkt werden würde, wenn nicht die Rübenpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den gestiegenen Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse gesetzt würden. Darauf beriefen sich die Vertreter der deutschen Zuckerindustrie nachdrücklich bei den Verhandlungen mit maßgebenden Regierungsstellen, ohne zu verraten, daß die rübenbauenden Landwirte zum weitaus größten Teile bereits an den fetten Dividenden der Zuckerrfabriken entweder als Aktionäre oder in anderer Form